

# Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen – Stand 20.02.2020

## 1 Vertragsgegenstand und Vertragsaufbau

1.1 Dieser Vertrag unterliegt den in diesem Vertrag ausdrücklich benannten übergeordneten Verträgen, den nachfolgenden Vertragsbedingungen und der aufgeführten Anlagen. Die dem AUFTRAGNEHMER aus der Beachtung und Umsetzung der in den Anlagen aufgeführten Haupt- und Nebenpflichten entstehenden Aufwände, sind von AUFTRAGNEHMER in der in diesem Vertrag ausgewiesenen Vergütung abschließend beachtet und eingepreist und im Bestelldokument positionswise ausgewiesen. Bezüglich der Vergütung gehen die Angaben des Bestelldokumentes den Angaben in den Anlagen vor.

1.2 Das vorliegende Auftragsdokument ist ausschließlich nur zur Beauftragung von Einzelbeauftragungen für Beratungsleistungen unter Bezugnahme auf einen bestehenden Rahmenvertrag, Rahmenkonditionenvereinbarung (Rahmenpreisvereinbarung) oder einen übergeordneten Beauftragung, bestimmt. Hierbei ist die in den übergeordneten Verträgen verwendete Bezeichnung "Einzelvertrag" als „Beauftragung“ in Sinne des vorliegenden Dokumentes zu verstehen. Das vorliegende Auftragsdokument ist ausschließlich nur zur Beauftragung und Abwicklung von Einzelbeauftragungen für Beratungsleistungen Entwicklungen und Software-Entwicklung bestimmt. Ausgeschlossen sind insbesondere reine Betriebsleistungen, Miet- und sonstige Dauerschuldverhältnisse. Hierbei sind Anforderungen, Leistung und das zu erzielende Ergebnis der Leistungserbringung detailliert zu beschreiben und hinsichtlich der Kostenobergrenze abschließend zu spezifizieren.

1.3 Dem AUFTRAGNEHMER sind die Ziele, Anforderungen und Rahmenbedingungen, sowie deren möglichen Auswirkungen die Geschäftsprozesse des AUFTRAGGEBERS ausführlich und detailliert vertraut. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt die Fähigkeit und den Willen zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.

1.4 Sofern vertraglich abgestimmte Abnahme-, Fertigstellungs- und / oder Liefertermine vom AUFTRAGNEHMER nicht eingehalten werden, erfolgt die Vereinbarung eines Ersatztermins nicht als Erfüllung statt im Sinne des § 364 Absatz 1 BGB. AUFTRAGGEBER behält sich für diese Fälle ferner alle Rechte vor. Etwaige davon abweichende Vereinbarungen sind in einem Vertragsnachtrag oder Protokoll ausdrücklich als solche schriftliche zu bezeichnen.

1.5 Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihm zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Mitwirkungen ergeben sich aus diesem Kapitel. Soweit AUFTRAGNEHMER durch die fehlende Mitwirkung an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gehindert ist, ist der AUFTRAGNEHMER für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich, vorausgesetzt, er ist seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen und er hat AUFTRAGGEBER über die mangelhafte Mitwirkung sowie die Auswirkungen unverzüglich und schriftlich informiert. AUFTRAGGEBER kann die ihm obliegenden Mitwirkungen selbst erfüllen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

## 2 Vergütung

2.1 Erfolgt die Vergütung von Personenleistungen auf Grundlage von Stundensätzen oder Tagessätzen, so stellen sich die zuvor angegebene Menge für die Dauer dieses Einzelvertrages als maximale Obergrenze dar. Wird zudem auf Grundlage von Tagessätzen vergütet, der von AUFTRAGNEHMER kalkulierte Personalaufwand jedoch

unterschritten, hat AUFTRAGNEHMER nur einen Vergütungsanspruch in Höhe und Summe der tatsächlich erbrachten Personentage (kurz: PT). Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird die tatsächlich geleistete Zeit bis zu maximal 8 Stunden je Kalendertag bzw. einem Tagessatz pro Tag vergütet. An- und Abreisezeiten gelten nicht als Leistungszeit. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Spesen und Versicherungen werden, nicht gesondert erstattet. Gleiches gilt bei Abrechnung auf Tagessatzbasis für geleistete Überstunden oder Mehrarbeit. In der Vergütung eingeschlossen sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

2.2 Die Einräumung der in der Beauftragung festgelegten Rechte einschließlich evtl. Nutzungserfolge, sind mit Zahlung der in der Beauftragung vereinbarten Vergütung vollumfänglich abgegolten.

2.3 Kündigt der AUFTRAGGEBER den Einzelvertrag gemäß § 649 BGB, gilt § 649 BGB mit der Maßgabe, dass der AUFTRAGNEHMER alle von ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad im Zeitpunkt der Kündigungserklärung verlangen kann. Sofern der Einzelvertrag vom AUFTRAGGEBER aus Gründen gekündigt wird, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, hat der AUFTRAGGEBER die Vergütung nur insoweit zu entrichten, wie die Leistung für ihn nutzbar ist.

2.4 Für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff BGB, kann AUFTRAGNEHMER keine Abschlagszahlungen von AUFTRAGGEBER verlangen, außer die Vertragsparteien haben diese ausdrücklich in der Beauftragung vereinbart.

2.5 Bei Rechnungsstellung hat AUFTRAGNEHMER die im Auftrag genannten Kostenangaben: Auftraggeber-Vertragsnummer, Kostenstelle/Projektkostenstelle, Kostenart/Projektnummer, an die Abteilung „Rechnungswesen, Steuern und Finanzen“ des AUFTRAGGEBERS zu senden. Darüber hinaus muß die Rechnung alle nach § 14 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

## 3 Nutzungsrechte

3.1 Bei dem von AUFTRAGNEHMER für AUFTRAGGEBER zu erstellenden Arbeitsergebnissen handelt es sich immer um Exklusiv-Material. Der AUFTRAGGEBER erhält ausschließliche Nutzungsrechte an den zu erstellenden Arbeitsergebnissen. Nur sofern nachfolgend ausdrücklich genannt, sind die Arbeitsergebnisse als Nicht-Exklusiv-Material im Sinne des in Bezug genommen Rahmenvertrages einzustufen. Sofern es sich um Nicht-Exklusives Material handelt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Die Vertragsparteien haben das Recht die Arbeitsergebnisse gemäß der für Exklusiv-Material beschriebenen Art und Weise zu verwerten

## 4 Geheimhaltung / Datenschutz

4.1 In Ergänzung zu den Regelungen des in Bezug genommenen Rahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, während und nach der Laufzeit des Vertragswerks Dokumente, Informationen und Daten, die ihnen aufgrund oder gelegentlich der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglich werdenden Geschäfts-

## Zusätzliche besondere Vertragsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen – Stand 20.02.2020

oder Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, insbesondere auch die personenbezogene Daten der Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS, von welchen der AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

### 5 Auftragsverarbeitung

5.1 Erfolgt eine Auftragsverarbeitung (AV) im Sinne des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) behält sich der AUFTRAGGEBER das Recht vor, Weisungen über Art, Umfang und Ablauf der Leistungserbringung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind hierbei von AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Im Folgenden sind daher die weisungsberechtigten Personen des AUFTRAGGEBERS, sowie die Weisungsempfänger beim AUFTRAGNEHMER angegeben. Ebenso ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners wird der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitgeteilt.

5.2 Es sind daher zur AV folgende Angaben in dem Beauftragungsdokument zu machen:

5.2.1 Name Ansprechpartner

5.2.2 AUFTRAGGEBER

5.2.3 AUFTRAGNEHMER und Name Ansprechpartner  
Datenschutzbeauftragter AUFTRAGNEHMER

5.2.4 Name des betroffenen Systems, Namen der für die Datenbearbeitung einzusetzenden beabsichtigten Personen oder Rollen nebst Umfang deren Zugriffsrechte auf das betroffene System bzw. Daten.

5.2.5 Datenkategorien (z.B. Personenstammdaten, Zahlungsinformationen, Adressdaten) und Kreis der Betroffenen (z.B. Kunden, Interessenten, Mitarbeiter, Lieferanten und Bankmitarbeitern o.ä.),

5.2.6 Art der von AUFTRAGNEHMER im Zuge der Auftragsverarbeitung zu erbringenden Leistungen. Die Leistung ist detailliert zu beschreiben.

5.2.7 Die Nachweise zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der Kritikalität der Daten (z.B. Personal- und Depotdaten jährlich, Finanzbuchhaltung zweijährlich und Adressdaten dreijährlich) von AUFTRAGNEHMER in nachfolgend genannten Intervallen an AUFTRAGGEBER zu liefern. Es ist daher ein entsprechender Intervall zu bestimmen.

5.2.8 Richtlinien, die AUFTRAGNEHMER als mitgeltende Dokumente zur Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Die Regelungen der Anlage Datenschutz nebst der gemäß dieser Anlage zu vereinbarenden Maßnahmen werden von AUFTRAGNEHMER beachtet und eingehalten. Die Anlage „Datenschutz Vereinbarung zur Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen“ hat der AUFTRAGNEHMER vor Vertragsschluss ausgefüllt an AUFTRAGGEBER zu übergeben. Ebenso ist vor Vertragsabschluss die Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen dem AUFTRAGGEBER nachzuweisen.

### 6 Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

6.1 Im Rahmen seiner nach dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (nachfolgend "AGG") zu beachten. Er dokumentiert seine Maßnahmen zur Beachtung des AGG und bewahrt diese Dokumentation so lange auf, wie etwaige Ansprüche Dritter noch nicht verjährt sind. Der AUFTRAGNEHMER überlässt dem AUFTRAGGEBER diese Dokumentation auf Anforderung, soweit dieses zur Abwehr von gegen den AUFTRAGGEBER geltend gemachten Ansprüchen erforderlich ist.

6.2 Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER im Falle eines Verstoßes gegen das AGG von etwaigen Ansprüchen Dritter sowie von Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS in unbegrenzter Höhe frei. Hierzu gehören auch die Kosten für das Führen von Rechtsstreitigkeiten wegen solcher Ansprüche. AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER werden sich gegenseitig unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche schriftlich informieren.

### 7 Schlussbestimmungen / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn in der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.

7.2 Nach Beendigung dieser Beauftragung gleich aus welchem Grund bleibt die Regelung „Geheimhaltung / Datenschutz“ verbindlich.

7.3 Mündliche Nebenabreden zu dieser Beauftragung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Beauftragung sowie die Aufhebung dieser Beauftragung oder von Teilen davon bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beauftragung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

7.4 Diese Beauftragung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.